

G e b ü h r e n s a t z u n g

für das Kreisarchiv

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung 19. Juni 1987 in der Fassung vom 19. Juni 2018 sowie den §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 in der Fassung vom 7. November 2017 hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Esslingen beschlossen:

§ 1

Anwendungsbereich

- (1) Das Kreisarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.
- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Kreisarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Lesesaal des Kreisarchivs gebührenfrei.

§ 2

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Nummern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient oder ein öffentliches Interesse vorliegt.

- (2) Bei Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, die nicht im gewerblichen Interesse liegen, kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die Gebühr ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.

- (3) In den Fällen der Nummern 14, 15, und 16 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient oder ein anderes öffentliches Interesse vorliegt.

§ 3

Ersatz von Auslagen

Auslagen für beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung und Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Einschreibe- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.

- (2) Für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beauftragt worden sind, sind die bisherigen Gebührenregelungen anzuwenden.

Heinz Eininger
Landrat

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro
Auskunftstätigkeiten und Vorlage von Archivgut		
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	15,00
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, Export und Bereitstellung von digitalem Archivgut, für jede angefangene Viertelstunde	15,00
3	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen oder die Nutzung archiveigener Geräte erfordert (zum Beispiel Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, digitales Archivgut), nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	15,00
Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut		
Papierkopien und Ausdrücke		
4	Papierkopien von Bibliotheksgut in Selbstbedienung schwarz / weiß bis DIN A 4, je Seite schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite	0,10 0,20
5	Papierkopien und Ausdrücke von Archivalien schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite farbig bis DIN A 3, je Seite	0,30 0,50
6	Ausdruck vom Mikrofiche oder Mikrofilm schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite	0,30

	Digitale Reproduktionen (Nr. 7 bis 12 jeweils zuzüglich Gebühren nach Nr. 13)	
7	Digitalfotografie von Archivalien Format raw, tiff oder jpg, bis zu 3600 x 2400 Pixel	
	Vorlagenformat bis DIN A 3, je Einzelvorlage	10,00
	Sonderformate größer als DIN A 3, je Einzelvorlage	15,00
8	Digitale Reproduktion von Archivalien (Scan) Format tiff, jpg oder pdf, Vorlagenformat bis DIN A 3	
	Auflösung bis 200 dpi, je Einzelvorlage	0,60
	Auflösung 300 dpi und höher (hochwertige Qualität), je Einzelvorlage	8,00
9	Digitalisierung von Fotoabzügen	
	bis Format DIN A 4 Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage	0,60
	bis Format DIN A 2 Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage	1,00
10	Digitalisierung von Positivvorlagen (Dias), Kleinbild und Mittelformat bis zu 2048 x 3072 pixel, je Einzelvorlage	1,20
11	Digitalisierung von Negativvorlagen und Negativfilmen, je Einzelscan	0,60
12	Digitalisierung von Glasplatten bis 12 x 15 cm, je Einzelvorlage	2,50
13	Bereitstellung von Daten auf Datenträger, inklusive Datenträger oder digitaler Übermittlung (DVD, USB-Medium, Downloadlink, Email), pauschal	5,00

Wiedergabe von Archivgut

14	Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern (zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion)	
	Auflage bis 5.000 Exemplare	30,00
	Auflage über 5.000 bis 50.000 Exemplare	70,00
	Auflage über 50.000 Exemplare	120,00
	Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen, Lizenzausgaben usw. kann die Gebühr auf das 0,3fache ermäßigt werden.	
15	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien, zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je angefangene Wiedergabeminute	50,00
16	Wiedergabe von Archivalien in Onlinemedien (Onlinestellung), zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je Vorlage	15,00
	Archivieren von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes	
17	Bewertung und Aussonderung von Schriftgut, Übernahme, Sicherung, Nutzbarmachung und Erschließung von digitalem und analogem Archivgut, je volle Stunde	60,00
18	Magazinierung je angefangener Regalmeter, pro Jahr	18,00
19	Teilnahme am kommunalen digitalen Langzeitarchiv über das Kreisarchiv (zuzüglich Gebühren nach Nr. 17), pro Jahr	65,00
20	Bereitstellung von Archivgut und Benutzerbetreuung in Gemeindefarchiven des Landkreises, je volle Stunde	60,00

Bisherige Fassung vom 13.12.2001**Entwurf Neufassung****Hinweise und Erläuterungen zu Änderungen****G e b ü h r e n s a t z u n g
für das Kreisarchiv**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung sowie den §§ 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2001 folgende Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Esslingen beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Das Kreisarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Benutzungsgebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

**G e b ü h r e n s a t z u n g
für das Kreisarchiv**

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung 19. Juni 1987 in der Fassung vom 19. Juni 2018 sowie den §§ 2, 11, 13 bis 16 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 in der Fassung vom 7. November 2017 hat der Kreistag des Landkreises Esslingen am 13. Dezember 2018 folgende Neufassung der Gebührensatzung für das Kreisarchiv Esslingen beschlossen:

**§ 1
Anwendungsbereich**

- (1) Das Kreisarchiv erhebt für die von ihm erbrachten Leistungen und für die Benutzung seiner Einrichtungen Gebühren und Auslagen nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren werden nach den Sätzen des anliegenden Gebührenverzeichnisses erhoben. Für Leistungen, die im Gebührenverzeichnis nicht aufgeführt sind, wird eine Gebühr nach dem tatsächlichen Aufwand erhoben.

Die gesetzlichen Grundlagen wurden aktualisiert.

- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Kreisarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Lesesaal des Kreisarchivs gebührenfrei.

§ 2

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) In den Fällen der Nummern 1, 2 und 4 des Gebührenverzeichnisses werden Gebühren nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken ~~mit dem Ziel einer Veröffentlichung dient und nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.~~
- (2) Bei Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken, ~~die nicht im gewerblichen Interesse liegen,~~ kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die Gebühr ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) ~~In den Fällen der Nummer 5 des Gebührenverzeichnisses kann bei einer Versendung zu wissenschaftlichen Zwecken mit dem Ziel einer Veröffentlichung die Gebühr auf die Hälfte ermäßigt werden.~~
- (4) In den Fällen der Nummer 7, 9 und 10 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient und ~~nicht in überwiegend gewerblichem Interesse liegt.~~

- (3) Soweit im Gebührenverzeichnis nichts anderes bestimmt ist, ist die Benutzung der im Kreisarchiv verwahrten Archivalien durch Einsichtnahme im Lesesaal des Kreisarchivs gebührenfrei.

§ 2

Gebührenbefreiung, Gebührenermäßigung

- (1) Gebühren nach den Nummern 1, 2 und 3 des Gebührenverzeichnisses werden nicht erhoben, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen oder heimatkundlichen Zwecken dient oder ein anderes öffentliches Interesse vorliegt.
- (2) Bei Inanspruchnahme des Kreisarchivs zu privaten oder familienkundlichen Zwecken kann in den in Absatz 1 genannten Fällen die Gebühr ermäßigt oder bei geringfügigem Aufwand auf deren Erhebung verzichtet werden.
- (3) In den Fällen der Nummern 14, 15, und 16 des Gebührenverzeichnisses kann die Gebühr ermäßigt oder von einer Erhebung abgesehen werden, wenn die Inanspruchnahme des Kreisarchivs wissenschaftlichen, heimatkundlichen oder familienkundlichen Zwecken dient oder ein anderes öffentliches Interesse vorliegt.

Die Gebührenerhebung wird dadurch praktikabler und nachvollziehbarer geregelt sowie auf gewerbliche Nutzung begrenzt, die nicht in öffentlichem Interesse erfolgt. Die doppelte Negation führte zu Redundanz und wurde entfernt.

Eine Versendung zu diesen Zwecken findet nicht statt.

Anpassung an die Nummerierung des neuen Gebührenverzeichnisses und Übernahme der Bestimmung von Absatz 1.

§ 3
Ersatz von Auslagen

Auslagen für ~~die vom Benutzer~~ beantragten oder sonst verursachten Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

§ 3
Ersatz von Auslagen

Auslagen für beantragte oder sonst verursachte Sonderleistungen, insbesondere für Verpackung und Verpackungsmaterial, Wertversicherung, Einschreib- oder Eilsendungen, sind zu erstatten.

§ 4
Inkrafttreten, Außerkrafttreten alter Vorschriften

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 13.12.2001 außer Kraft.
- (2) Für öffentliche Leistungen, die vor Inkrafttreten dieser Gebührensatzung beauftragt worden sind, sind die bisherigen Gebührenregelungen anzuwenden.

Redaktionelle Ergänzung.

Durch die Erweiterung des Gebührenverzeichnis sind laufende Aufträge betroffen, für die Übergangsregelungen bzw. „Bestandsschutz“ geschaffen werden soll.

Bisherige Fassung vom 13.12.2001			Neufassung			Hinweise und Erläuterungen zu Änderungen	
Nr.	Gegenstand	Gebühr	Nummer	Gegenstand	Gebühr in Euro		
Auskunftstätigkeiten und Vorlage von Archivgut							
1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €	1	Schriftliche Auskünfte einschließlich der dazu erforderlichen Ermittlungen, für jede angefangene Viertelstunde	15,00	<i>Anpassung der Gebührensätze an die kalkulierten Produktstundensätze und Ergänzung zu digitalem Archivgut.</i>	
2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen für jede angefangene Viertelstunde	9,00 €	2	Ermittlung bestimmter Archivalien oder sonstiger Sammlungsgegenstände in den Archivbeständen, Export und Bereitstellung von digitalem Archivgut, für jede angefangene Viertelstunde	15,00		
3	Inanspruchnahme der Einrichtungen des Lesesaals zu gewerblichen Zwecken						<i>Nr. 3 alt entfällt, da die Gebührenerhebung bei gewerblichen Zwecken über die Nummern 1 und 2 erfolgt.</i>
3.1	Vorlage von Archivalien und Hilfsmitteln für die Dauer bis zu 5 angefangenen Benutzertagen	33,00 €					
3.2	für jeden weiteren Benutzertag	5,00 €					
4	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen (zum Beispiel Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Schaufilme) oder die Nutzung archiveigener Geräte erfordert nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	10,00 €	3	Vorlage von Archivgut, dessen Format oder Überlieferungsform bei der Benutzung besonderen personellen Aufwand oder besondere technische Vorkehrungen oder die Nutzung archiveigener Geräte erfordert (zum Beispiel Karten, Bilder, Plakate, Tonträger, Filme, <u>digitales Archivgut</u>), nach Aufwand, für jeden angefangenen Benutzertag jedoch mindestens	15,00	<i>Nr. 5 alt entfällt, da keine Versendung von Archivgut erfolgt bzw. Auslagen nach § 3 zu erstatten sind.</i>	
5	Versendung von Archivalien, je Sendung	18,00 €					

6	Anfertigung von elektronischen, fotografischen oder mikrografischen Ablichtungen von Archivalien, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jede Ablichtung	0,10 - 195,00 €	Anfertigung von Reproduktionen von Archivgut		<i>Für die Gebühren für Reproduktionen als gängige Gebührenart sind detailliertere und eindeutigerer Gebührenregelungen notwendig, die im Geschäftsalltag handhabbar sind.</i> <i>Die Nr. 6 alt soll deshalb durch die Nr. 4-12 neu ersetzt werden, die einzelne Reproduktionsarten enthalten und um sämtliche digitalen Reproduktionsmöglichkeiten ergänzt wurden. Die einzelnen Gebühren wurden nach dem tatsächlich entstehenden Aufwand festgesetzt.</i>	
				Papierkopien und Ausdrucke		
			4	Papierkopien von Bibliotheksgut in Selbstbedienung schwarz / weiß bis DIN A 4, je Seite schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite		0,10 0,20
			5	Papierkopien und Ausdrucke von Archivalien schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite farbig bis DIN A 3, je Seite		0,30 0,50
			6	Ausdruck vom Mikrofiche oder Mikrofilm schwarz / weiß bis DIN A 3, je Seite Digitale Reproduktionen (Nr. 7 bis 12 jeweils zuzüglich Gebühren nach Nr. 13)		0,30
			7	Digitalfotografie von Archivalien Format raw, tiff oder jpg, bis zu 3600 x 2400 Pixel Vorlagenformat bis DIN A 3, je Einzelvorlage Sonderformate größer als DIN A 3, je Einzelvorlage		 10,00 15,00
			8	Digitale Reproduktion von Archivalien (Scan) Format tiff, jpg oder pdf, Vorlagenformat bis DIN A 3 Auflösung bis 200 dpi, je Einzelvorlage Auflösung 300 dpi und höher (hochwertige Qualität), je Einzelvorlage		 0,60 8,00
			9	Digitalisierung von Fotoabzügen bis Format DIN A 4 Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage		 0,60

			bis Format DIN A 2 Format tiff und jpg, bis zu 700 dpi (RGB), je Einzelvorlage	1,00	
		10	Digitalisierung von Positivvorlagen (Dias), Kleinbild und Mittelformat bis zu 2048 x 3072 pixel, je Einzelvorlage	1,20	
		11	Digitalisierung von Negativvorlagen und Negativfil- men, je Einzelscan	0,60	
		12	Digitalisierung von Glasplatten bis 12 x 15 cm, je Einzelvorlage	2,50	
		13	Bereitstellung von Daten auf Datenträger, inklusive Datenträger oder digitaler Übermittlung (DVD, USB-Medium, Downloadlink, Email), pauschal	5,00	
			Wiedergabe von Archivgut		
7	Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien, (zuzüglich der Gebühren für die An- fertigung der Vorlage nach Nummer 6)	14	Nutzung einer Reproduktion von im Kreisarchiv verwahrten Archivalien in Druckerzeugnissen oder auf elektronischen Datenträgern (zuzüglich der Ge- bühren für die Anfertigung der Reproduktion)		<i>Nr. 14 neu: Anpassung der Nr. 7 alt an die Möglichkei- ten digitaler Produktion und Vereinfachung der Ge- bührenfeststellung unab- hängig von der Art der Publikation oder des Drucks.</i>
7.1	in Büchern, Broschüren, Zeitschriften und Zeitungen		Auflage bis 5.000 Exemplare	30,00	
7.1.1	schwarz-weiß, Auflage bis 5.000 Stück	27,00 €	Auflage über 5.000 bis 50.000 Exemplare	70,00	
7.1.2	schwarz-weiß, Auflage bis 10.000 Stück	40,00 €	Auflage über 50.000 Exemplare	120,00	
7.1.3	schwarz-weiß, Auflage bis 50.000 Stück	54,00 €			
7.1.4	schwarz-weiß, Auflage über 50.000 Stück	80,00 €			
7.1.5	bei Abdruck der Reproduktion auf Titelseite, Vorsatzblatt oder Schutzumschlag	— das 1,5fache der — Gebühr bis 7.1.4			

7.1.6	Abruck als Farbproduktion	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.5	
7.2	in Kalendern, auf Plakaten, Ansichtskarten, Glückwunschkarten	das 2fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6	
7.3	zu Werbezwecken	das 3-10fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6	
7.4	bei Neuauflagen von Büchern, Broschüren, Nachdrucken von Zeitschriften usw.	das 0,3fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6	
7.5	bei zusätzlichen fremdsprachlichen Ausgaben, je Ausgabe	das 0,5fache der Gebühr nach Nr. 7.1.1 bis 7.1.6	
8	Anfertigung von Siegelabgüssen, Faksimiles, Nachbildungen, Nachzeichnungen, je nach Personal-, Material- und Geräteaufwand für jedes nachgebildete Original mindestens	17,00 €	
9	Nutzung eines Siegelabgusses zur Vervielfältigung zuzüglich der Gebühr für die Anfertigung des Abgusses nach Nummer 8		
9.1	bei einer Auflage bis zu 100 Stück	41,00 €	
9.2	bei einer Auflage bis zu 500 Stück	62,00 €	
9.3	bei einer Auflage über 500 Stück je angefangene 500 Stück	82,00 €	

Für Neuauflagen, Nachdrucke, Übersetzungen,
Lizenz Ausgaben usw. kann die Gebühr auf das
0,3fache ermäßigt werden.

Klarere Formulierung

*Nr. 8 alt entfällt, da keine
Siegelabgüsse hergestellt
werden*

10	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen, je angefangene Werbeminute	26,00 - 260,00 €	15	Wiedergabe von Archivalien (auch Bilder, Karten, Pläne, Schaufilme und Tondokumente) in Filmen, Fernseh- und Tonaufzeichnungen oder in ähnlichen Medien, zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je angefangene Wiedergabeminute	50,00	<i>Nr. 10 alt wird ersetzt durch klarere Gebührensatzung und Berücksichtigung von Online-Verwendung (nr. 15 und 16</i>	
			16	Wiedergabe von Archivalien in Onlinemedien (Onlinestellung), zuzüglich der Gebühren für die Anfertigung der Reproduktion, je Vorlage	15,00		
				Archivieren von öffentlichem Archivgut unter Eigentumsvorbehalt nach §§ 7 und 8 des Landesarchivgesetzes			<i>Diese Gebührentatbestände der Nr. 17, 18 und 20 waren bisher nicht im Gebührenverzeichnis erfasst und wurden gesondert im Rahmen der kommunalen Archivpflege behandelt. Sie sind jedoch in einer Satzung zu regeln, weshalb sie hier aufgenommen werden müssen. Dazu wurden die Produktstundensätze neu kalkuliert.</i>
			17	Bewertung und Aussonderung von Schriftgut, Übernahme, Sicherung, Nutzbarmachung und Erschließung von digitalem und analogem Archivgut, je volle Stunde	60,00		
			18	Magazinierung je angefangener Regalmeter, pro Jahr	18,00		
			19	Teilnahme am kommunalen digitalen Langzeitarchiv über das Kreisarchiv (zuzüglich Gebühren nach Nr. 17), pro Jahr	65,00	<i>Die Nr. 19 ist als neuer Gebührentatbestand aufzunehmen (digitale Langzeitarchivierung).</i>	
			20	Bereitstellung von Archivgut und Benutzerbetreuung in Gemeindearchiven des Landkreises, je volle Stunde	60,00		